

Gesellschaftsvertrag der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR

Stand: September 2011

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die Gesellschaft trägt den Namen: Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Gesellschaftszweck ist der gemeinsame private Einkauf von Gold, Silber, Platin und Palladium in Form von physisch real existierenden Barren sowie deren Verwaltung und geeignete Verwahrung. Eine andere Form der Verwendung der Gesellschaftsmittel ist ausgeschlossen.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist 89547 Gerstetten.

§ 4 Gesellschafter

1. Gesellschafter können natürliche volljährige Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und Handelsgesellschaften sein. Es kann nur derjenige Gesellschafter werden, der die Beitrittsvoraussetzungen gemäß der Beitrittsunterlagen erfüllt.
2. Der neu eingetretene Gesellschafter nimmt ab dem Zeitpunkt der Ausgabe seiner ersten Geschäftsanteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Der Gesellschafter gibt seine E-Mail Adresse an und sichert zu, diese regelmäßig abzufragen.
3. Alle Gesellschafter verpflichten sich zum Stillschweigen über die sicherheitsrelevanten Aspekte der Gesellschaft.
4. Gesellschafter können sich vorbehaltlich etwaiger in dieser Satzung geregelter Ausnahmen bei der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte vertreten lassen. Die Wirksamkeit des Vertreterhandels ist vom Vorhandensein einer in Schriftform erteilten Bevollmächtigung bei der Geschäftsstelle abhängig.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

1. Im Innenverhältnis steht das Gesellschaftsvermögen den Gesellschaftern nicht zur gesamten Hand, sondern nach Bruchteilen zu (quotale Beteiligung). Die Haftung eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ist auf seinen jeweiligen Anteil am Gesellschaftsvermögen beschränkt. Eine gesamtschuldnerische Haftung oder Ausgleichspflicht ist nicht gegeben (§§ 426, 427 BGB).
2. Im Außenverhältnis bestehen individuelle Verträge zwischen der Einkaufsgemeinschaft und den Außenhandelspartnern. Aus diesen Verträgen wird lediglich die Einkaufsgemeinschaft berechtigt und verpflichtet, nicht deren Gesellschafter. Für Forderungen der Außenhandelspartner haftet folglich nur das Gesellschaftsvermögen. Im übrigen gilt Ziff. 1.

§ 6 Konto & Lagerorte

1. Das laufende Konto der Gesellschaft lautet auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft, die Gesellschafter sind nicht als Kontoinhaber eingetragen. Die Verwaltungsvollmacht über das Konto besitzen ausschließlich die Geschäftsführer Jürgen Müller und Dr. Klaus Sakowski.
2. Barauszahlungen vom Konto der Einkaufsgemeinschaft sind nicht erlaubt.
3. Die Mietverträge hinsichtlich der Lagerorte lauten auf den Namen der Einkaufsgemeinschaft.

§ 7 Beiträge

1. Neue Gesellschafter leisten eine Einlage in Höhe von mindestens 500,- Euro. Weitere Einlagen können nach eigenem Ermessen des Gesellschafters geleistet werden.

2. Die Einlagen werden vom Gesellschafter auf das Konto der Gesellschaft überwiesen.
3. Jede Überweisung auf das Gesellschaftskonto wird dem Gesellschafter per E-Mail bestätigt.

§ 8 Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

1. Die Berechnung der Ausgabepreise neuer Geschäftsanteile (auch nur "Anteile" genannt) erfolgt entsprechend der Ankaufszeitpunkte gem. § 9 Ziff. 4, d.h. kann nur erfolgen, wenn neue Barren erworben wurden. Der Ausgabepreis eines Geschäftsanteiles errechnet sich dabei jeweils im Unit-System auf Grundlage des Einkaufspreises für das betreffende Edelmetall beim jeweils beauftragten Händler. Die Berechnung der Anteilswerte erfolgt börsentäglich.
2. Die Beitragszahlungen der Gesellschafter werden im Unit-System in Anteile umgewandelt, die kontenmäßig gutgeschrieben werden und auch den Bruchteil eines Anteils ausmachen können. Zahl und Wert der Anteile werden auf drei Stellen hinter dem Komma angegeben.
3. Einzahlungen auf das Gesellschaftskonto nehmen nach der Ausgabe der entsprechenden Geschäftsanteile an der Wertentwicklung der Gesellschaft teil.

§ 9 Verwendung der Einzahlungen und Erträge

1. Die eingezahlten Beiträge sowie sonstige Erlöse dürfen ausschließlich zum Erwerb von physisch existierenden Barren verwendet werden. Die Registernummern der Barren werden, soweit vorhanden, in der Homepage der Gesellschaft www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich veröffentlicht.
2. Um das Aufgeld der Barren gering zu halten, wird stets der Kauf von möglichst großen Barren angestrebt.
3. Das nicht in Barren angelegte Barvermögen darf maximal 10% des Gesellschaftsvermögens betragen. Diese Barreserve dient zum Kauf ganzer Barren sowie zur Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern.
4. Neue Barren werden wöchentlich jeweils am Freitag erworben. Fällt ein Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag oder sind Barrenkäufe an einem Freitag aus einem sonstigen wichtigen Grund (insbesondere krankheitsbedingter Ausfall der Geschäftsführung, Aussetzung des Handels, fehlende Erwerbsmöglichkeit von Barren aufgrund zu niedriger Einzahlungen) nicht möglich, findet der Erwerb am nächst möglichen Handelstag statt. Rechtfertigt die Höhe der Einzahlungen weder am Freitag noch am darauf folgenden Handelstag den Erwerb ganzer Barren in den üblichen Größen und zu den üblichen Händler-Vorzugsbedingungen, kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen den Erwerb auf den nächsten Ankaufszeitpunkt verschieben.

§ 10 Verwaltungskosten und Auslagen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung entnimmt dem Gesellschaftsvermögen für die Verwaltung der Gesellschaft eine monatliche Effektivgebühr von maximal 0,125 % inkl. MwSt., jeweils bezogen auf den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft zum Monatsende.
2. In dieser Gebühr enthalten sind insbesondere die laufenden Kosten der Geschäftsführung, programmtechnische Anpassungsleistungen (z.B. interne Datenbankstruktur), Hosting und Pflege der Internet-Auftritte, logistische Kosten (Einlagerung, Verwahrung, Versicherung und evtl. Aushändigung von Barren), Betrieb der Geschäftsstelle sowie Information und Betreuung der Gesellschafter.
3. Die Verwaltungsgebühr ist auf Vorschlag der Geschäftsführung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung reduzierbar. Sie ist - unabhängig von einem Vorschlagsrecht der Geschäftsführung - durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erhöhbar, jedoch nur aus wichtigem Grund.

§ 11 Kredite

Die Gesellschaft darf keine Kredite aufnehmen und keinerlei evtl. nachschusspflichtige Geschäfte tätigen. Metallbestände dürfen nicht verliehen, sicherungsübereignet, verpfändet, beliehen oder für sonstige Transaktionen des Finanzmarktes verwendet werden.

§ 12 Gewinn und Verlust, Entnahmerecht, Risiko

1. Die Gesellschafter sind entsprechend ihrer Beteiligungsquote an den Gewinnen und Verlusten beteiligt.
2. Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen sind nur durch Teilkündigungen gemäß § 19 möglich.
3. Ziel ist langfristige Werterhaltung und langfristiger Wertzuwachs. Es wird jedoch auf das Risiko der Kursschwankungen von Edelmetallen und Währungen hingewiesen. Alle beitretenden Gesellschafter versichern, dass Sie diese Risiken in Kauf nehmen, sich vor einer Beteiligung an der Gesellschaft hierüber ausführlich informiert haben und dass eine negative Entwicklung der Gesellschaftsbeteiligung ihre wirtschaftliche Situation nicht existenziell gefährden würde.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie fasst sämtliche Beschlüsse, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht.
2. Eine Gesellschafter-Hauptversammlung findet einmal jährlich in Deutschland statt. Die Einladung zu dieser Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen per E-Mail und ist mit einer Tagesordnung zu versehen. Diese wird auch in der Homepage der Gesellschaft www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich publiziert. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Gesellschafter. Die Ausübung der Teilnahme- und Stimmrechte durch einen vom Gesellschafter bevollmächtigten Vertreter ist möglich, wenn und soweit eine notariell beglaubigte Vollmacht vorgelegt wird.
3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden zusätzlich einberufen, sofern dies den Interessen der Gesellschaft entspricht.
4. Gesellschafterversammlungen werden stets durch die Geschäftsführung einberufen und geleitet. Über das Ergebnis der Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem sämtliche Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird per E-Mail an die Gesellschafter verschickt und in der Homepage www.goldsilber.org im geschützten Gesellschafterbereich gespeichert.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, insbesondere

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht.
2. Entlastung der Geschäftsführung.
3. Wahl und Entlastung des Prüfungsausschusses.
4. Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Stimmrecht, Beschlußfähigkeit, Briefwahl

1. In der Gesellschafterversammlung hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Die Versammlung ist bei fristgerechter Einberufung generell beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen.
2. Beschlüsse gemäß § 14 Ziff. 1 und 4 erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Gesellschafter. Beschlüsse gemäß § 14 Ziff. 2 und 3 erfordern eine einfache Mehrheit.
3. Ist die Gesellschafterversammlung nicht gem. § 13 Ziff. 2 ordentlich einberufen worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
4. Jeder Gesellschafter kann einem anderen Gesellschafter schriftlich sein Stimmrecht übertragen. Ein Gesellschafter kann maximal für vier weitere Gesellschafter die Stimmrechte wahrnehmen. Die Geschäftsführung ist über Stimmrechtsübertragungen grundsätzlich mindestens eine Woche vor der Gesellschafterversammlung schriftlich und unter Vorlage mindestens einer Kopie der Übertragungsformulare in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht oder

nicht rechtzeitig, so sind Stimmrechtsübertragungen bis zum Beginn der Gesellschafterversammlung möglich. In diesem Falle ist dem Original-Übertragungsformular jedoch eine vom Inhaber selbst unterzeichnete Kopie seines Ausweises beizufügen.

5. Die Geschäftsführung kann Beschlüsse gem. § 14 Ziff. 1 außerhalb von Gesellschafterversammlungen per Briefwahl herbeiführen. Es gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie in Abs. 2 dieses Paragraphen. Die Geschäftsführung setzt eine angemessene Frist für die Ausübung des Briefwahlrechtes fest. Die Frist lautet auf ein bestimmtes Datum. Gezählt werden alle bis zu diesem Datum am Sitz der Gesellschaft zugegangenen Stimmzettel. Die Stimmabgabe kann per Brief oder Fax erfolgen.

§ 16 Geschäftsführung

1. Geschäftsführer sind Dipl.-Ing.(FH) MPhil Jürgen Müller und Prof. Dr. Klaus Sakowski. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und vertreten die Gesellschaft jeweils allein.
2. Die Geschäftsführer können nur aus wichtigem Grund abberufen werden, ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie können ganz oder zeitlich befristet zurücktreten oder weitere Gesellschafter in die Geschäftsführung aufnehmen und von dieser wieder ausschließen.
3. Für den Fall des Todes oder der Berufsunfähigkeit einer der beiden in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer steht dem anderen Geschäftsführer das Vorschlagsrecht in bezug auf eine Neubesetzung der Stelle zu. Der neue Geschäftsführer wird sodann über eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter gewählt.
4. Fallen beide in Ziff. 1 genannten Geschäftsführer durch Tod oder Berufsunfähigkeit aus, bevor das in Ziff. 3 genannte Verfahren durchgeführt werden kann, übernimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kommissarisch die Geschäftsführung bis zur Neubesetzung der Geschäftsführer-Stellen. Auch das Vorschlagsrecht steht in diesem Falle dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu, wobei dieser sich im Zweifel auch selbst als Geschäftsführer vorschlagen kann. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 17 Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind ermächtigt, im Rahmen dieses Vertrages alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten für die Gesellschaft vorzunehmen.
2. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere folgende:
 - a) Einberufung, Leitung und Protokollierung von Gesellschafterversammlungen nach § 14 und § 15;
 - b) Abwicklung sämtlicher Geschäfte (An- und Verkauf der Barren);
 - c) Lagerung und Versicherung der Barren in einem Tresor bzw. in Bankschließfächern;
 - d) Verbuchung der Neueinlagen; Anteilswertermittlung und Berechnung der Ausgabepreise für neue Geschäftsanteile auf wöchentlicher Basis;
 - e) Wöchentliche Unterrichtung der Gesellschafter über den Stand des Gesamtvermögens der Gesellschaft;
 - f) Berichterstattung auf Gesellschafterversammlungen über die Tätigkeit der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - g) Aufnahme von neuen Gesellschaftern;
 - h) Abwicklung von Kündigungen und Ausschlüssen von Gesellschaftern;
 - i) Physische Auslieferung von Barren;
 - j) Durchführung von Briefwahlen nach § 15 Ziff. 5;
 - k) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft deren Liquidation.
3. Die Geschäftsführung ist nicht berechtigt, einem Gesellschafter Auskünfte über dritte Gesellschafter zu erteilen.



§ 18 Prüfungsausschuss

1. Die Gesellschafterversammlung wählt einen aus 3 - 5 Gesellschaftern bestehenden Prüfungsausschuss. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt mindestens zwei Jahre und dauert höchstens bis zur übernächsten turnusmäßigen Gesellschafterversammlung.
2. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind: Jährliche Kassenprüfung, Mitwirkung im 8-Augen-Prinzip bei der Öffnung und Schließung der Lagerorte der Gesellschaft, die jährliche Auditierung der Bestände zusammen mit der Geschäftsführung sowie die Erstellung eines schriftlichen Berichts für die Gesellschafterversammlung.
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei als Maßstab die Sorgfalt gilt, wie sie in eigenen Angelegenheiten angewendet wird. Sie haben Anspruch auf eine Entschädigung für angefallene Kosten (z.B. Fahrtkosten). Die Einzelheiten werden in einer separaten Regelung zwischen Geschäftsführung und Prüfungsausschuss festgelegt.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind aus wichtigem Grund berechtigt, von ihrem Amt vor Ablauf der Amtszeit zurück zu treten. Sie können aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf der Amtszeit aberufen werden. Die Gesellschafterversammlung wählt ein Ersatzmitglied, welches in einem solchen Falle in den Prüfungsausschuss nachrückt.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden. Dieser übernimmt zentrale Koordinierungsfunktionen für die Zusammenarbeit des Prüfungsausschusses und erstellt den Bericht für die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus nimmt er die in § 16 Ziff. 4 genannten Notfall-Aufgaben wahr.

§ 19 Ausscheiden aus der Gesellschaft, Übertragung von Anteilen

1. Das Gesellschaftsverhältnis kann von dem Gesellschafter mit einer Frist von vier Wochen teilweise oder vollständig gekündigt werden. Die Kündigung hat in Schriftform an die Geschäftsführung zu erfolgen. Teilkündigungen sind bis zu einem in der Gesellschaft verbleibenden Restbetrag von minimal 500,- EUR möglich. Der Gesellschafter erhält den jeweiligen Rückkaufwert seiner Anteile ausbezahlt. Abhängig von der Höhe der Beteiligung ist neben einer monetären Auszahlung auch die physische Auslieferung von ganzen Barren möglich. Auslieferungsort für die Barren ist der jeweilige Lagerort. Restbestände werden monetär ausbezahlt.
2. Verstirbt ein Gesellschafter, treten seine Erben in die Gesellschafterstellung ein. Soweit die Erben nicht geschäftsfähig sind (z.B. Erbengemeinschaft, Minderjährige), scheidet sie aus. Hinsichtlich der Durchführung eines Ausscheidens gelten dieselben Vorschriften wie bei einer Vollkündigung. Die Ausübung von Gesellschafterrechten durch einen Erben ist von der Vorlage amtlicher Nachweise an die Geschäftsführung abhängig (z.B. Erbschein).
3. Falls ein Gesellschafter den Inhalt des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweiligen Fassung ganz oder teilweise nicht mehr anerkennt oder die Gesellschaft vorsätzlich schädigt, hat dies seinen Ausschluss aus der Gesellschaft durch die Geschäftsführung zur Folge. Vor dem Ausschluss hat die Ge-

schäftsführung dem betroffenen Gesellschafter eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 7 Werktagen einzuräumen.

4. Gesellschafteranteile können von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter durch Abtretungsvertrag mit Zustimmung der Geschäftsführung übertragen werden, ohne dass es der Zustimmung der anderen, nicht beteiligten Gesellschafter bedarf.

§ 20 Fortbestehen der Gesellschaft

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafter wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Das Gleiche gilt im Falle des Todes eines Gesellschafter, der Pfändung des Gesellschaftsanteiles eines Gesellschafter oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafter. Eine Aufhebung der Gesellschaft kann nicht verlangt werden.

§ 21 Liquidation der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft führen die Geschäftsführer als Liquidatoren die Auseinandersetzung durch. Die Liquidation ist entweder durch Veräußerung der Vermögensgegenstände oder deren physische Auslieferung gem. §19 Ziff. 5 durchzuführen. Im Falle der Veräußerung erhalten die Gesellschafter den jeweiligen Rückkaufwert ihrer Anteile zum Veräußerungszeitpunkt ausbezahlt.

§ 22 Abänderungen und Ergänzungen

Mögliche Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit entweder eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung oder eines durch Briefwahl gem. § 15 herbeigeführten Beschlusses.

§ 23 Ermächtigungsgrundlage, Schlussvorschriften

1. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Geschäftsordnung zu erlassen zur Regelung administrativer Fragen betreffend Beitrittsvoraussetzungen, laufende Tätigkeiten der Geschäftsstelle (z.B. Verbuchung von Einzahlungen, Ankäufe), Kündigung/Teilkündigung und deren Abwicklung, Vollmachten und Entschädigungen für Mitglieder des Prüfungsausschusses. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Änderungen werden den Gesellschaftern bekannt gegeben. Die Geschäftsordnung wird in ihrer jeweils geltenden Fassung im internen Gesellschafterbereich hinterlegt.
2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (§§ 705 ff.). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen bzw. undurchführbaren Regelung werden die Gesellschafter eine deren Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Regelung vereinbaren.

Vorname, Name: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

, den



(Unterschrift Gesellschafter)

Die Geschäftsführung der Einkaufsgemeinschaft für Gold und Silber GbR stimmt der Aufnahme der oben genannten Person als neuen Gesellschafter zu.

(Unterschrift Geschäftsführung)